

## **Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Bellingen**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Bellingen in seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Satzung beschlossen;

### **§1**

In der Ortsgemeinde Bellingen werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Das Gebiet südlich der Nistertalstraße (L 288) und nördlich der Wegeparzelle 106 (Wirtschaftsweg), Grundstück, Flur 22, Flurstücksnummer 179 in der Gemarkung Bellingen.

### **§ 2**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks ist durch die Bauherrenschaft sicherzustellen, indem sie auf eigene Kosten den Wirtschaftsweg (Parzelle 106) auf einer Länge von ca. 10 m (im Lageplan schraffiert) in der Weise ausbaut, dass die Merkmale einer Erschließungsanlage wie sie § 8 der Erschließungsbeitragsatzung fordert, vorhanden sind.

Die bebaubaren Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bellingen, den 01.10.2008

Ortsgemeinde Bellingen



  
Kornab, Ortsbürgermeister